

# **Satzung**

## **Schießklub „Einigkeit“ Tanneberg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schießklub „Einigkeit“ Tanneberg e.V. und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen unter der Vereinsnummer 555 eingetragen.
2. Der Schützenverein hat seinen Sitz in Tanneberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele**

1. Der Schießklub „Einigkeit“ ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen und Erwachsenen, welche bereit sind, den Umgang mit entsprechenden Waffen sowie andere Sportarten im Dienste des Vereins und der Öffentlichkeit zu Erlernen.
2. Der Schießklub „Einigkeit“ dient der Förderung der Allgemeinheit.
3. Der Schießklub „Einigkeit“ wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Schießklub „Einigkeit“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Schießklub „Einigkeit“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Schießklub „Einigkeit“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Schießklubs „Einigkeit“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Schießklub „Einigkeit“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Klipphausen zu, die es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Dem Schießklub „Einigkeit“ gehören Jugendliche und Erwachsene beider Geschlechter ab dem 14. Lebensjahr an, die den Umgang mit Schützenwaffen bzw. andere Sportarten erlernen wollen, um bei Wettkämpfen und Ausscheiden ihre Leistungen zu beweisen.

#### **§5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Schießklub „Einigkeit“ bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorsitzenden des Vereins.
2. Der Antragsteller darf keinerlei Vorstrafen haben und muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorweisen.
3. Die Aufnahmegebühr ist laut Beitragsordnung zu leisten.

#### **§6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist zu jeder Zeit in Schriftform möglich.
  - b) Mitglieder, die ihrer Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen Sicherheitsvorschriften und die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Schießklubs „Einigkeit“ schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
  - c) Mitglieder, denen grober Unfug im Umgang mit Waffen nachgewiesen wird, wodurch es zu Schädigungen an Menschen und Sachwerten kommen kann, werden sofort ausgeschlossen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch am Schießklub „Einigkeit.“

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen der Satzung, an den Schießübungen, der theoretischen Ausbildung und an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebene materielle und ideelle Leistungen des Schießklubs „Einigkeit“ in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Schießklubs „Einigkeit“ zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Bei unentschuldigtem Fehlen zu den Versammlungen wird eine Gebühr laut Beitragsordnung erhoben.
4. Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr entrichten den beschlossenen Beitrag laut Beitragsordnung.  
Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr entrichten den beschlossenen Beitrag laut Beitragsordnung.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht 10 Arbeitsstunden je Kalenderjahr unentgeltlich zu leisten. Bei Nichterfüllung der zu leistenden Arbeitsstunden, wird ein Betrag laut Beitragsordnung erhoben.

## **§8 Organe**

Organe des Schießklub „Einigkeit“ sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

## **§9 Hauptversammlung**

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor Durchführung, schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind alle im Schießklub „Einigkeit“ aufgenommenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt, ebenfalls die Mitglieder des Vorstandes.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für.
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds
  - h) Auflösung des Schützenvereins.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer
  - c) dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertreter im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden regelt der Vorstand.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Schießklubs „Einigkeit“ und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Schießklubs „Einigkeit“ nach der Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.
4. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Wählbar in den Vorstand sind voll geschäftsfähige Personen.

**§ 11**  
**Mitgliedsbeiträge – Kassenwesen**

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Schießklubs „Einigkeit“ werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen, sowie Zuwendungen und Schenkung Dritter aufgebracht.
3. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet der Schießklub „Einigkeit“ in eigener Zuständigkeit.
4. Die finanziellen Mittel werden durch den Schatzmeister vor der Hauptversammlung offen gelegt.

**§ 12**  
**Satzungsänderung**

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
2. Änderungen zum §1 und §2 dieser Satzung sind nur mit Einstimmigkeit möglich.

**§13**  
**Auflösung des Vereins**

Der Schießklub „Einigkeit“ wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 03.06.2005 komplett neu gefasst und tritt mit selbigem Datum in Kraft.